

Rechtsvergleich von Gesellschaftervereinbarungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach russischem und englischem Recht

Autor: Sanny Radike¹

Stand: November 2018

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1

A. Einführung

B. Rechtsvergleich

I. Statutenwahl

II. Vertragsschluss, Änderung und Beendigung des schuldrechtlichen Vertrages

III. Gesellschaftervereinbarung als neue Gesellschaft

IV. Formerfordernisse

1. Schriftform

2. Registrierungspflicht

3. Sonstige Publizitätspflichten

V. Parteien

Teil 2

VI. Zulässigkeit und Grenzen

Zitierweise: Radike, S., Rechtsvergleich von Gesellschaftervereinbarungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach russischem und englischem Recht, O/L-1-2019, https://www.ostinstitut.de/documents/Radike_Rechtsvergleich_von_Gesellschaftervereinbarungen_in_Gesellschaften_mit_beschrnkte_Haftung_nach_russischem_und_englischem_Recht_OL_1_2019.pdf.

¹ Sanny Radike, Hochschule Wismar. Der Beitrag beruht auf der Masterarbeit zum Abschluss des Studiengangs ‚Internationales Wirtschaftsrecht‘ an der Hochschule Wismar. Teil 1 wurde im Ost/Letter-3/2018 (Dezember 2018) veröffentlicht.

Radike - Rechtsvergleich von Gesellschaftervereinbarungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach russischem und englischem Recht, Ost/Letter-1-2019 (Juni 2019)

VII. Rechtsfolgen einer Verletzung

1. Rechtsfolgen auf schuldrechtlicher Ebene
2. Rechtsfolgen auf korporativer Ebene

VIII. Prozessuale Durchsetzbarkeit von Ansprüchen

1. Reguläres Verfahren
2. Einstweiliger Rechtsschutz

IX. Fazit

Teil 2.

Im ersten Teil des Aufsatzes ging es zunächst um die Relevanz von Gesellschaftervereinbarungen sowie den Vergleich des russischen und englischen Rechts im Hinblick auf die Möglichkeit der Rechtswahl, den Vertragsschluss inkl. Änderungs- und Beendigungsmöglichkeiten und der Möglichkeit der Gründung einer neuen Gesellschaft mittels Vereinbarungen dieser Art. Ferner wurden auch die Formerfordernisse und mögliche Parteien behandelt. Im zweiten Teil des Aufsatzes werden nun die Zulässigkeit und ihre Grenzen, die Rechtsfolgen einer Verletzung und die prozessuale Durchsetzbarkeit von Ansprüchen nach russischem und englischem Recht behandelt, um am Ende die sich aus dem Rechtsvergleich ergebenden Handlungsoptionen vorzustellen.

VI. Zulässigkeit und Grenzen

Im Gegensatz zum russischen Recht sind Gesellschaftervereinbarungen in England schon seit langem ein gängiges und legales Instrument für Gesellschafter.² Obwohl Gesellschaftervereinbarungen nach russischem Recht bereits vor der Implementierung hätten wirksam geschlossen werden können, war die Aufnahme in das Gesetz notwendig, weil die richterliche Praxis den Grundsätzen der Normimperativität und des Gesetzespositivismus folgte.³ Im Hinblick auf das Gesetz selbst ist festzuhalten, dass die Öffnungsklausel aus Art. 8 Abs. 3 OOOG nicht abschließend ist⁴ und die Parteien in den Grenzen der Vertragsfreiheit alle zweckmäßigen Vereinbarungen treffen können, soweit die allgemeinen Grenzen der Vertragsfreiheit eingehalten werden. Somit sind Gesellschaftervereinbarungen in beiden Jurisdiktionen grundsätzlich zulässig.

Diese allgemeinen Grenzen werden im Zuge dieser Arbeit unter dem Begriff Schrankentrias

² Dafür spricht u. a. das Urteil aus dem Jahr 1992: Russell v Northern Bank Development Corp. [1992] BCLC 1016 (HL).

³ Göckeritz/Wedde, Das neue russische GmbH-Recht, 6. Gesellschaftervereinbarungen, S. 25. Dies wird auch anhand der Urteile Megafon - Bundesarbitragegericht des West-Sibirischen Bezirks, Urteil Nr. F04-2109/2005 (14105-A75-11) vom 31.03.2006 – A75-3725-G/04-860/2005 und Russkij Standard - Arbitragegericht der Stadt Moskau, Entscheidung vom 19.12.2006 – N A40-62048/06-81-343 deutlich. Dazu auch Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil A. II. 5. a) Literatur und Rechtsprechung S. 197 und 3. Teil A. II. 6. b) Die Gesellschaftervereinbarung im Schutzbereich der Vertragsfreiheit, S. 201/202.

⁴ Dafür spricht bereits die Formulierung „...unter anderem...“.

zusammengefasst. In beiden Jurisdiktionen müssen zunächst die Rechte Dritter gewahrt werden. Im russischen Recht ergibt sich dies aus Art 17 Abs. 3 der Verfassung der Russischen Föderation. Im englischen Recht besagt der Grundsatz „Privity of Contract“, dass nur für die Vertragsparteien Rechte und Pflichten aus einem Vertrag erwachsen dürfen, weshalb im Umkehrschluss keine Rechte Dritter betroffen oder gar verletzt werden dürfen. Hiervon wird in beiden Rechtskreisen eine Ausnahme durch den Vertrag zugunsten Dritter⁵ gemacht.

Die zweite Beschränkung bezieht sich auf die allgemeinen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften. In Russland ist dies in Art 422 Abs. 1 ZGB geregelt. Darin heißt es, dass ein Vertrag, den für die Parteien verbindlichen durch Gesetz und andere Rechtsakte festgelegten Regelungen entsprechen muss, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirksam waren. Dabei ist zunächst der Grundsatz zu beachten, dass kein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, den guten Glauben oder die guten Sitten vorliegen darf, was aus Art. 169 ZGB hervorgeht. Insgesamt sind im Zuge der zweiten Schranke die Regelungen der Art. 166 ff. ZGB (Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften) zu beachten. Ferner regelt Art. 67.2 Abs. 2 ZGB, dass sich die Parteien nicht dazu verpflichten können, gemäß den Weisungen der Gesellschaftsorgane abzustimmen oder die Struktur der Gesellschaftsorgane oder ihre Kompetenzen zu bestimmen. Vertragsbedingungen, die dieser Regelung widersprechen, sind nichtig. Dabei ist jedoch auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass in dem korporativen Vertrag die Verpflichtung vereinbart werden kann, auf der Hauptversammlung für die Aufnahme von Regelungen, die die Struktur der Gesellschaftsorgane und ihre Kompetenzen bestimmen, in die Satzung zu stimmen. Dies setzt jedoch voraus, dass gemäß dem ZGB und den Gesetzen über die Wirtschaftsgesellschaften die Änderung der Struktur der Gesellschaftsorgane und ihre Kompetenzen durch die Satzung zulässig ist. Aus dem Gesellschaftsrecht ist u. a. Art. 12 Abs. 2 OOOG zu beachten, welcher die zwingenden Satzungsbestandteile listet. Eine Gesellschaftervereinbarung kann auf Grundlage dessen keine korporative Satzungsregelung ändern oder aufheben.⁶ Wird ein gesetzliches Verbot oder eine imperative Norm nicht beachtet, kann ein Gericht die Vereinbarung gem. Art. 168 ZGB wegen Verstoß gegen das Gesetz für nichtig erklären. Insoweit besteht die zweite Grenze beim Abschluss von Gesellschaftervereinbarungen dahingehend, nicht gegen gesetzliche Verbote und imperative Normen zu verstoßen.

Die Einhaltung allgemeiner und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften ist auch im englischen Recht zwingend.⁷ Neben den fundamentalen Prinzipien der öffentlichen Ordnung sowie die allgemeine Unternehmensgesetzgebung mit ihren Prinzipien, wie den guten Glauben und der Einhaltung

⁵ Vertrag zugunsten Dritter im russischen Recht in Art. 430 ZGB und im englischen Recht im Companies Act 99 reglementiert.

⁶ Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil A. III. 2. Imperative Regelungen der Satzung, S. 208.

⁷ Wolf, The Law and Practice of Shareholders' Agreements in Joint Ventures, 6.9 There is Theory and there is Practice and they must complement each other, S. 96.

gesetzlicher Verbote (illegality) oder der Sittenwidrigkeit (public policy),⁸ sind auch die Regelungen des Statutes Law zu beachten. Hierbei sind u. a. die Normen des CA06 relevant. Zum Beispiel enthält Part 30, Art. 994–996 CA06 Regelungen zum „unfair prejudice“⁹, welcher insbesondere ein zentraler Rechtsbehelf für Minderheitsgesellschafter ist und flexibel angewandt werden kann.¹⁰ Im Hinblick auf Gesellschaftervereinbarungen ist deshalb darauf zu achten, dass keine Gesellschafter benachteiligt werden, da diese andernfalls Ansprüche aus den Art. 994 – 996 geltend machen könnten. Somit besteht die Grenze darin, dass kein Fall einer „unfair prejudice“ vorliegen darf.

Aus dem Gesellschaftsrecht ergeben sich ebenfalls diverse Grenzen, welche im Folgenden jedoch nur beispielhaft dargestellt werden können. Zunächst ist die gesetzliche Einschränkung zu nennen, dass die Gesellschaft nicht selbst ihre AoA ändern darf, weil somit die Regelungshoheit der Gesellschafter untergraben werden würde, was einen Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 CA06 zur Folge hätte. Ein weiteres Thema ist die Erhöhung der Anforderung zur Änderung der AoA. Diese ist gem. Art. 22 CA06 zulässig. Hierbei besteht jedoch die Grenze, dass die Erhöhung nicht zu einem Ausschluss der Änderungsmöglichkeit führen darf, weil damit gegen die Regelungen des CA06 verstoßen werden würde, da eine Änderungsmöglichkeit der AoA bestehen muss. Zudem ist anzumerken, dass eine solche Änderung gem. Art. 23 CA06 mitgeteilt und registriert werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass die beiden Regelwerke sich in ihrer Wirkung dahingehend unterscheiden, dass SHA als separate schuldrechtliche Verträge im Gegensatz zu den AoA nicht automatisch alle zukünftigen Mitglieder des Unternehmens binden¹¹, genießen die AoA ggü. den schuldrechtlichen Verträgen der Gesellschafter dem Grunde nach den Vorrang.¹² Deshalb besteht die grundsätzliche¹³ Einschränkung, dass SHA nicht den AoA widersprechen dürfen. Ferner ist an dieser Stelle auf die Einschränkung hinzuweisen, dass gewisse Sachverhalte, wie z. B. die Änderung der AoA, nicht wirksam in SHA vereinbart werden können, weil dies dem Grundsatz zuwiderlaufen würde, dass nur die Gesellschafterversammlung dazu berechtigt ist. Dennoch bieten SHA die Gelegenheit Änderungen der AoA indirekt zu realisieren, weil die Stimmrechte der Gesellschafter zu den Eigentumsrechten

⁸ Wolf, *The Law and Practice of Shareholders' Agreements in Joint Ventures*, 6.8 The Empirical Theory of the Shareholders' Agreement, S. 95.

⁹ Deutsch: Voreingenommenheit oder unfaire Vorurteile.

¹⁰ Schneider: *Der „maßgeschneiderte“ Schutz des Minderheitsgesellschafters in England (IWRZ 2018, 25)*, I. Einleitung, S. 25.

¹¹ Zakrezewski in Mock, Csach, Havel, *International Handbook on Shareholders' agreement, England and Wales*, IV. 1. Legal Effects on the Corporation, S. 271.

¹² Zakrezewski in Mock, Csach, Havel, *International Handbook on Shareholders' agreement, England and Wales*, I. 4. Conflicts between AoA and Shareholders' Agreements, S. 257.

¹³ Ausnahme dazu stellen die omnilateralen Gesellschaftervereinbarungen im Sinne der Art. 29 und 30 CA06 dar, welche hier nicht vertiefend behandelt wird.

gehören und Gesellschafter deshalb frei darüber kontrahieren können.¹⁴ Für SHA bedeutet dies, dass die Gesellschafter ihre Stimmrechte in einer solchen Art und Weise binden können, dass sie im Ergebnis eine Änderung der AoA begründen. Gesellschafter sind somit berechtigt über ihr Eigentum in Form der Anteile inkl. der damit einhergehenden Stimmrechte, frei zu entscheiden und müssen dabei keine Einschränkungen¹⁵ beachten.¹⁶ Insoweit müssen Vereinbarungen aus SHA den Regelungen der AoA entsprechen, weil diese andernfalls wirkungslos sind. Im Zuge dieser Einschränkung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Unstimmigkeiten zwischen SHA und den AoA regelmäßig mittels ausdrücklichen Vereinbarungen in den Vereinbarungen geregelt werden, die besagen, dass die SHA sich durchsetzen und die AoA mittels Stimmbindungsvereinbarung entsprechend angepasst werden.¹⁷

Ebenfalls zu beachten sind die Regelung des Art. 173 Abs. 1 CA06, wonach ein Geschäftsführer unabhängig entscheiden können muss, weshalb Gesellschafter der Geschäftsführung keine direkten Weisungen erteilen dürfen.¹⁸ Sowohl im Zusammenhang mit der Wirksamkeit als auch im Interesse der Geschäftsführung und der Gesellschafter gilt es deshalb zu beachten, dass die Geschäftsführung ohne den direkten Einfluss eines oder mehrerer Gesellschafter agiert.

Die Dritte Schranke bilden in Russland und England die allgemeinen Grundsätze, wozu der Selbstbestimmungs- und der Proportionalitätsgrundsatz und das Abspaltungsverbot zählen¹⁹, welche bei Gesellschaftervereinbarungen insbesondere durch Stimmbindungsvereinbarungen betroffen sein können.²⁰ Sowohl nach russischem²¹ als auch nach englischem Recht²² sind diese unproblematisch,

¹⁴ Ehricke Schuldvertragliche Nebenabreden zu GmbH-Gesellschaftsverträgen, 4.b) Stimmrechtsvereinbarung S. 105. Zur Qualifizierung des Stimmrechts eines Gesellschafters als Eigentumsrecht siehe: North West Transportation Co Ltd v Beatty (1887) 12 App Cas 589.

¹⁵ Wie z.B. bzgl. eines Interessenkonfliktes bei einem Geschäftsführer als Partei eines SHA.

¹⁶ Thomas/Ryan, The Law and Practice of Shareholders' Agreements, Shareholders' position and duties in a company, 4.36, S. 66.

¹⁷ Zakrezewski in Mock, Csach, Havel, International Handbook on Shareholders' agreement, England and Wales, I. 4. Conflicts between AoA and Shareholders' Agreements, S. 257.

¹⁸ Eine Zuwiderhandlung ist nach dem Urteil Re London & South Western Canal Ltd [1911] 1 Ch 346 eine Pflichtverletzung welche den oder die kontrollierenden und anweisenden Gesellschafter als Schatten- oder De Facto Geschäftsführer kategorisieren, weshalb für diese gem. der Urteile Vivendi SA v Richards (2013) EWHC 3006 (Ch); (2013) BCC 771 (Shadow Director) und Re Canadian Land Reclaiming and Colonizing Co (1880) 14 ChD 660, 670 (De Facto Director) Haftungspotenzial besteht.

Siehe hierzu auch: Zakrezewski in Mock, Csach, Havel, International Handbook on Shareholders' agreement, England and Wales, III. 1. B. Instructions, S. 264.

¹⁹ Das Verbot der uneinheitlichen Stimmabgabe greift in England nicht, da der Grundsatz „One Share, One Vote“ besteht. Ein Gesellschafter mit einer Vielzahl von Anteilen ist berechtigt, alle oder nur einen Teil dieser Anteile zu verkaufen und zu übertragen. Dies spricht dafür, dass dieser Gesellschafter ebenfalls dazu berechtigt ist, seine aus den Anteilen erwachsenen Stimmrechte einzeln zu binden. Denn, was in Teilen verkauft werden kann, sollte auch in Teilen ausgeübt werden können.

²⁰ Zu den einzelnen Grundsätzen siehe Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil A. III. 3.-6., S. 208-224. Im englischen Recht spricht das Registrierungserfordernis der Anteilseigner **Radike - Rechtsvergleich von Gesellschaftervereinbarungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach russischem und englischem Recht**, Ost/Letter-1-2019 (Juni 2019)

soweit die Grenzen der Übertragung nicht überschritten sind.²³ Die Nichtbeachtung der Grenzen würde ein Zuwiderhandeln gegen alle drei Grundsätze und mithin ein Unwirksamkeit der Klauseln begründen.

Zusammenfassend ähneln sich auch in diesem Punkt beide Rechtssysteme, denn sowohl in England als auch in Russland kann die Nichtbeachtung der Schrankentrias zur Nichtigkeit der gesamten Gesellschaftervereinbarung oder einzelner Klauseln führen.

VII. Rechtsfolgen einer Verletzung

In beiden Jurisdiktionen können Verletzungen von Gesellschaftervereinbarungen naturgemäß schuldrechtliche Rechtsfolgen mit sich bringen. Daneben sind jedoch auch Rechtsfolgen auf korporativer Ebene möglich, obwohl in beiden Systemen eine grundsätzliche Trennung der schuldrechtlichen und korporativ wirkenden Ebenen vorhanden ist. (kann ich das so stehen lassen oder benötige ich eine Quelle? Denn die Trennung habe ich mit Argumenten begründet die hier wieder den Umfang sprengen würden). In Russland zeugt neben der Unterscheidung von Gesellschaft und Gesellschafter²⁴ auch die unterschiedliche Wirkung von Satzung und Gesellschaftervereinbarung von der genannten Trennung. Denn die Satzung bindet auch zukünftige Gesellschafter, wobei die Gesellschaftervereinbarung in der Regel²⁵ gem. Art. 67.2 Abs. 5 ZGB nur zwischen den Parteien wirkt. Des Weiteren unterliegt die Satzung gem. Art. 12 Abs. 2 OOOG der Satzungsstrenge sowie der Registrierungspflicht gem. Art. 13 OOOG, wohingegen die Gesellschaftervereinbarung der Vertragsfreiheit im Sinne des Art. 421 ZGB und einer Mitteilungspflicht gem. Art. 8 Abs. 3 S.3 OOOG unterliegt. Dieses dogmatische Hervorgehen des Trennungsprinzips aus dem russischen Recht wird

und ihrer Beteiligung mittels AoA für die Prinzipien, weil diese u. a. dem Gläubigerschutz dienen, da (potenzielle) Vertragsparteien somit informiert und geschützt werden, indem Hintermänner offengelegt werden. Bei einer Abspaltung der mitgliedschaftlichen Rechte von der Mitgliedschaft, also entgegen dem Selbstbestimmungsgrundsatz (kein Rechtsverzicht), dem Proportionalitätsgrundsatz (Verhältnis zwischen Beteiligung und Einflussmöglichkeit) und dem Abspaltungsverbot (Übertragung der Rechte unabhängig von Mitgliedschaft), ist dieser Gläubigerschutz hinfällig.

²¹ Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil A. III. 3. Keine unzulässige Beschränkung der rechtlichen Selbstbestimmung, S. 208 – 211; 4. Proportionalitätsgrundsatz, S. 211 – 216; 5. b) Geltung des Abspaltungsverbots für Gesellschaftervereinbarungen, S. 220 – 221; Verbot uneinheitlicher Stimmabgabe, S. 221 – 224.

²² Terminus im englischen Recht unbekannt. Dennoch ist es ein allgemeines Prinzip im Recht der Kapitalgesellschaften, dass die Person mit den meisten Anteilen (und einem entsprechend hohen Risiko) entsprechende Einflussmöglichkeiten ausüben kann.

²³ Keine allumfassende und unkündbare Übertragung.

²⁴ Die Gesellschafter besitzen als natürliche Personen gleichermaßen wie die OOO als juristische Person eine eigene Rechtspersönlichkeit gem. Art. 17 ZGB (natürliche Person) und Art. 2 Abs. 3 OOOG in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 und 49 ZGB.

²⁵ Die Gesellschaft kann u. U. (Vertrag zugunsten Dritter gem. Art. 430 ZGB) auch ohne Partei zu sein, Rechte geltend machen.

auch von der Literatur bestätigt.²⁶

In England spiegelt sich die Unterscheidung der Ebenen in den unterschiedlichen Wirkungen von AoA (korporative Ebene) und SHA (schuldrechtliche Ebene) sowie deren unterschiedlichen Registrierungsanforderungen wider. Daneben zeugt auch die differenzierte Betrachtung von Gesellschaft und Gesellschaftern sowie der Vorrang der AoA zu den SHA von einer Trennung der beiden Ebenen. Weiterhin hat der Ausstieg aus dem SHA oder der Gesellschaft (vorbehaltlich anderweitiger Vertragsregelungen) keinen Einfluss auf das jeweils andere Verhältnis und ein Vertragsbruch eines SHA beeinflusst die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gesellschaft grundsätzlich nicht, was ebenfalls für eine getrennte Betrachtung spricht. Dennoch existieren diverse Berührungspunkte der beiden Ebenen und sowohl in Russland als auch in England kann eine Durchbrechung dieser Ebenentrennung bei einer Vertragsverletzung stattfinden, was im zweiten Teil dieses Absatzes dargelegt wird.

1. Rechtsfolgen auf schuldrechtlicher Ebene

Sowohl in Russland als auch in England ist eine Vertragsverletzung Voraussetzung für die Geltendmachung von schuldrechtlichen Ansprüchen. Ein solcher berechtigt die vertragsgemäß handelnde Partei dazu, so gestellt zu werden, als ob der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.²⁷ Dabei ist regelmäßig die Beweisführung durch den Anspruchsteller im Hinblick auf die Kausalität und die Höhe des Schadenersatzanspruches erforderlich, was bei Gesellschaftervereinbarungen problematisch sein kann.

Im Gegensatz zu England ist in Russland vor einem Schadenersatzanspruch zunächst die Nacherfüllung²⁸ zu verlangen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im englischen Recht nicht zwischen Unmöglichkeit, Verzug und anderen Gründen des Vertragsbruches unterschieden wird und dass das Verschulden bei einer Vertragsverletzung irrelevant ist, was einen gravierenden Unterschied zum russischen Recht darstellt.²⁹ Zu beachten ist ferner, dass im russischen Recht auch nach der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches gem. Art. 396 Abs. 1 ZGB der Erfüllungsanspruch bestehen bleibt, was in England nur bedingt der Fall ist. Entscheidend ist hierbei, ob eine „Warranty“

²⁶ Šitkina, Soglašenija akcionerov (dogovory ob osuščestvlenij prav učastnikov) kak iztočnik reglamentacij korporativnyh otnošenij, Chozyajstvo i pravo 2011, 36. zitiert nach Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil C. I. 4. Ergebnis: Trennung der Regelungsebenen S. 291.

²⁷ Zum englischen Recht siehe: Burrows, Restatement of the English Law of Contract, 20 Compensatory damages (2), S. 118. Siehe dazu auch Robinson v Harman [1848] 1 Exch850, 855. Zum russischen Recht siehe: Nacherfüllung im Sinne des Art 396 ZGB, Schadenersatz im Sinne der Art. 393 f. ZGB. Insbesondere Artikel 393 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass ein Schuldner verpflichtet ist, dem Gläubiger die Nachteile auszugleichen, die durch die Nichterfüllung oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung entstanden sind (Schadenersatz).

²⁸ Art. 396 ZGB.

²⁹ Vogenauer, Englischs Handels- und Wirtschaftsrecht 2012, III., § 1, VI., 2. Rechtsbehelfe, Rn 162 und 163.

oder eine „Condition“ verletzt wurde, wobei nur letzteres zu einem (nach deutschem Terminus) Schadenersatz neben der Leistung berechtigt und den Erfüllungsanspruch bestehen lässt.³⁰ Die Verletzung von „Warrenties“ hingegen führt zu einem (ebenfalls nach deutschem Terminus) Schadenersatz statt der Leistung, wobei der Erfüllungsanspruch untergeht.

Aufgrund von Beweisführungsanforderungen sind Vertragsstrafen bei russischen und englischen Gesellschaftervereinbarungen relevant. Diese unterscheiden sich jedoch in beiden Jurisdiktionen. In England sind nur „Liquidated Damages“ erlaubt, welche eine Schadenspauschale darstellen, wobei kein Strafcharakter vorhanden sein darf.³¹ Dabei muss die Schadensschätzung auf Grund einer schwierigen Schätzung des Schadens oder einer potenziellen Unterkompensation stattfinden, weil nur dadurch keine Partei besser gestellt wird.³² Um eine solche Schadenspauschale geltend zu machen, muss der Gläubiger lediglich die schuldhaftige Vertragsverletzung, nicht jedoch die Schadenshöhe nachweisen.³³ In Russland kann eine Vertragsstrafe gem. Art. 330 ff. ZGB vereinbart werden, wobei ebenfalls das Vertreten müssen der Pflichtverletzung nachgewiesen werden muss.³⁴ Bei Durchsetzung einer wirksamen Vertragsstrafe wird diese auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Ferner können russische Gerichte die Vertragsstrafe gem. Art. 333 ZGB mindern. Ist die Schadenspauschale im englischen Recht zu hoch, so wird sie, im Gegensatz zum russischen Recht, als eine Vertragsstrafe klassifiziert und mithin für unwirksam erklärt.³⁵ Neben der Vertragsstrafe nach russischem Recht ist aufgrund einer Analogie des Art. 32.1 Abs. 7 AOG auf die OOO die alternative

³⁰ Germany Trade & Invest, abgerufen am 09.09.2018 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Vereinigtes%2520K%25C3%25B6nigreich/Rechtsrahmen/Zivilrecht/gewaehrleistungsgrecht.html?view=renderPrint>.

³¹ Burrows, Restatement of the English Law of Contract, 23 Agreed damages, penalties and forfeiture, S. 136 und Baum, Marcus, Max –Planck - Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Vertragsstrafen, 2. Tendenzen der Rechtsentwicklung. Abgerufen am 16.07.2018 unter <http://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Vertragsstrafe>. Zur Unterscheidung zwischen Schadenspauschalisierung und Vertragsstrafenversprechen sowie deren Wirksamkeit siehe auch Cavendish Square Holding BV v El Makdessi (2015) UKSC 67 und Dunlop Pneumatic Tyre Ltd v New Garage and Motor Co Ltd [1915] AC 79, HL.

³² Berger, Vertragsstrafen und Schadenspauschalierungen im Internationalen Wirtschaftsvertragsrecht, RIW 1999, 401 ff., 3. a) Anglo-amerikanisches Recht, Schadenspauschalisierung, S. 406.

³³ Baum, Marcus, Max-Planck- Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Vertragsstrafen, 2. Tendenzen der Rechtsentwicklung. Abgerufen am 16.07.2018 unter <http://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Vertragsstrafe>. Ebenfalls dazu: Berger, Vertragsstrafen und Schadenspauschalierungen im Internationalen Wirtschaftsvertragsrecht, RIW 1999, 401 ff., 3. a) Anglo-amerikanisches Recht, Schadenspauschalisierung, S. 406.

³⁴ Kettler in Nußberger, Einführung in das russische Recht (2010), §11 VI b) Kausal verursachter Schaden, S.132f.

³⁵ Der dahingehende Test ergibt sich im englischen Rechtssystem aus dem Urteil Dulop Pneumatic Tyre Ltd v New Garage and Motor Co Ltd [1915] AC 79, HL. Nach Burrows, Restatement of the English Law of Contract, 23 (3) Agreed damages, penalties and forfeiture, S. 136 ist es keine Strafe, soweit es nicht außerhalb der Proportion zu dem legitimen Interesse des Klägers an der Durchführung des Vertrages steht. Siehe dazu auch Baum, Marcus, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Vertragsstrafen, 2. Tendenzen der Rechtsentwicklung. Abgerufen am 16.07.2018 unter <http://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Vertragsstrafe>.

Kompensationsvereinbarung³⁶ möglich, welche keiner richterlichen Minderungsmöglichkeit unterliegt. Die Analogie ergibt sich aufgrund der mangelnden Regulierung im OOOG sowie im ZGB, weil mithin eine Regelungslücke vorhanden ist. Diese ist zudem planwidrig, weil auch die OOO einen Bedarf an Sicherungsmöglichkeiten hat. Insoweit besteht eine planwidrige Lücke. Aus dem Gesetzestext des Art. 32.1 Abs. 7 AOG ergibt sich der Zweck der Norm, dass die sich aus der Vereinbarung ergebende Pflichterfüllung sowie die zivilrechtliche Haftung bei Nicht- oder Schlechtleistung gesichert werden soll. Insoweit dient die Norm dem Interessenschutz des Gläubigers einer Gesellschaftervereinbarung, wobei kein Zusammenhang zur Aktiengesellschaft ersichtlich ist. Da auch bei einer Gesellschaftervereinbarung zwischen Gesellschaftern einer OOO das Interesse des Gläubigers besteht, die sich aus der Vereinbarung ergebende Pflichterfüllung sowie die zivilrechtliche Haftung bei Nicht- oder Schlechtleistung zu sichern, bestehen vergleichbare Interessenlagen. Damit ist davon auszugehen, dass Art. 32.1 Abs. 7 AOG im Ergebnis analog auf die OOO angewandt werden kann. Dies geht mit dem Vorteil einher, dass das Risiko der gerichtlichen Minderung der Vertragsstrafe nach Art. 333 ZGB bei der Kompensation nicht ohne weiteres greift. Denn nach dem Gesetzeswortlaut ist Art. 333 ZGB ausschließlich auf Vertragsstrafen anzuwenden, was auch h. M. ist.³⁷

Im Ergebnis existieren im russischen Recht mehr Mittel, die eine Einhaltung des Vertrages fördern, weshalb keine Anpassungsvorschläge für das russische Recht ersichtlich sind.

2. Rechtsfolgen auf korporativer Ebene

Im Hinblick auf die grundsätzliche Trennung von schuldrechtlicher und korporativer Ebene sowie bzgl. der Berührungspunkte³⁸ der beiden Ebenen gleichen sich die beiden Jurisdiktionen. Neben diesen Berührungspunkten zwischen den beiden Ebenen existieren in den Rechtssystemen auch Regelungen zur Durchbrechung dieser grundsätzlichen Trennung.

In Russland kann die Verletzung des korporativen Vertrags gem. Art. 67.2 Abs. 6 ZGB die Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Organs der Wirtschaftsgesellschaft auf Klage einer Partei dieses Vertrags begründen, wenn im Moment dieser Beschlussfassung des Organs der Wirtschaftsgesellschaft alle Gesellschafter der Wirtschaftsgesellschaft Parteien des korporativen Vertrags waren, die Verletzung sich auf die subjektiven Rechte des Anfechtenden bezieht

³⁶ Diese ist jedoch nicht mit den Liquidated Damages aus dem englischen Recht vergleichbar. Siehe hierzu Sjostrand und Ovcharova, A practical instrument or a legal fiction? The law and practice of shareholders' agreement in Russia, Remedies for a Breach, S 22.

³⁷ Povarov, Posledstvija narušenija akcionernovo soglašenija, Zakony Rossij: opyt, analiz, praktika 2011, 21; Babkin in: Belov, Korporativnoe pravo (2009), S. 134 ff. zitiert nach Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil B. VIII. 1. b) Vertraglich vereinbarte Maßnahmen zur Erfüllungssicherung S. 272.

³⁸ Wenn z. B. vereinbart wird, dass eine vertragsbrüchig handelnde Partei ihre Anteile an die anderen Parteien verkaufen muss.

(ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal) und eine Kausalität zwischen anzufechtendem Beschluss und der Verletzung existiert (nicht explizit genanntes Tatbestandsmerkmal). Fernab dieser Durchbrechung besagt Art. 67.2 Abs. 7 ZGB, dass die Parteien des korporativen Vertrags nicht berechtigt sind, sich im Falle eines Widerspruchs zu den Satzungsbestimmungen der Wirtschaftsgesellschaft auf seine Unwirksamkeit zu berufen, wodurch ein inhaltlicher Widerspruch zwischen Gesellschaftervereinbarung und Satzung deren gegenseitige Wirksamkeit auf der jeweiligen Ebene unberührt lässt. Insoweit ist dies die einzige Durchbrechung der Trennung beider Ebenen im russischen Recht.

Im englischen Recht existiert aufgrund des Duomatic-Prinzips³⁹ ebenfalls die Möglichkeit zur Durchbrechung der Trennung beider Ebenen. In Verbindung mit dem Urteil Euro Broker Holding Ltd v Monecor (London) Ltd⁴⁰ kann eine omnilaterale Gesellschaftervereinbarung wie ein ordnungsgemäß gefasster Gesellschafterbeschluss wirken. Vereinbarungen dieser Art unterliegen jedoch auch der Registrierungspflicht gem. Art. 29 Abs. 1 b oder c in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 CA06. Somit kann eine Gesellschaftervereinbarung im Gegensatz zum russischen Recht in England auch auf korporativer Ebene ihre Wirkung entfalten. Dies ist positiv hervorzuheben, weil eine omnilaterale Vereinbarung den Willen aller Gesellschafter widerspiegelt. Da in diesem Zusammenhang die Registrierung erforderlich ist, wird eine solche privatrechtliche Vereinbarung den Anforderungen eines Gesellschafterbeschlusses gerecht. Damit wird den Parteien ein größerer Handlungsradius eröffnet, soweit die Parteien gewillt sind, die Geheimhaltung der Vereinbarung aufzugeben. Diese Durchbrechungsoption der Trennung beider Ebenen führt zur Rechtsfolge einer Verletzung auf korporativer Ebene. Denn, weil eine solche schuldrechtliche Vereinbarung wie ein Gesellschafterbeschluss wirkt, führt dies zu dem Ergebnis, dass gegen eine omnilaterale Gesellschaftervereinbarung auch in England Nichtigkeitsklage eingereicht werden kann.⁴¹

Russland erlaubt eine rechtliche Wirkung der schuldrechtlichen auf die korporative Ebene nicht.⁴² Insoweit könnte das russische Recht dahingehend angepasst werden, dass eine Regelung implementiert wird, die einer omnilateralen Gesellschaftervereinbarung unter Registrierungsanforderungen die Möglichkeit eröffnet, auf der korporativen Ebene ihre Wirkung zu entfalten. Mithin würde das russische Recht zu Gesellschaftervereinbarungen liberalisiert, wodurch den Parteien die Möglichkeit eröffnet werden würde, außerhalb der Gesellschafterversammlung

³⁹ Basiert auf dem Urteil Re Duomatic Ltd [1969] 2 Ch 365 und besagt, dass soweit alle zur Teilnahme an der Hauptversammlung (inkl. des Stimmrechts) berechtigten Gesellschafter einer Sache, die auf der Hauptversammlung wirksam beschlossen werden könnte, einstimmig zustimmen, diese Zustimmung in gleicher Weise wie ein Beschluss auf der Hauptversammlung bindet.

⁴⁰ [2003] BCLC 506.

⁴¹ Mit einer rechtlichen Wirkung sollten logischerweise auch die gleichen Rechtsmittel einhergehen. Daher ist davon auszugehen, dass gegen Gesellschafterbeschlüsse, die gegen das omnilaterale SHA verstoßen, wie bei einem ordnungsgemäß gefassten Beschluss Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

⁴² Abgesehen von der genannten Möglichkeit der Nichtigkeitsklage.

beschlussähnliche Vereinbarungen zu treffen, die sich in ihrer Wirkungsweise mit Gesellschafterbeschlüssen gleichen. Die momentane Situation ohne eine solche Regelung bringt jedoch keine gravierenden Nachteile mit sich. Denn soweit sich alle Gesellschafter in einer Gesellschaftervereinbarung einig werden und gewillt sind, die Veröffentlichung der Vereinbarung hinzunehmen, kann eine solche Entscheidung auch in einer Hauptversammlung gefasst werden, was zu einem gleichwertigen Ergebnis führen würde. Im Zuge vergangener Rechtsanwendung in Russland scheint eine Implementierung jedoch angebracht, weil dies von einer Liberalisierung des russischen Rechts zeugt, was insbesondere für ausländische Investoren ein Anreiz sein könnte, wirtschaftliche Tätigkeiten in Russland auszuführen.

VIII. Prozessuale Durchsetzbarkeit von Ansprüchen

In beiden Rechtsgebieten existieren gesonderte Gesetze für die prozessuale Durchsetzung von Ansprüchen. In Russland sind laut der Arbitrageprozessordnung der Russischen Föderation (APO)⁴³ für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Gesellschaftervereinbarungen die Arbitragegerichte zuständig, wohingegen in England die CPR⁴⁴ das gerichtliche Verfahren vor den Zivilgerichten statuieren.

1. Reguläres Verfahren

In Russland sind gem. den Art. 1 und 27 Abs. 1 und 2 APO für Wirtschaftsstreitigkeiten die nationalen Arbitragegerichte zuständig, wobei der Instanzenzug beim Obersten Gericht endet. Eine spezielle Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 225.1 APO. Danach werden gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, worunter auch Streitigkeiten aus Gesellschaftervereinbarungen subsumiert werden, von Arbitragegerichten beigelegt.⁴⁵

In England hingegen können Streitigkeiten aus SHA durch Zivil- oder oberste Zivilgerichte beigelegt werden, wobei die obersten Zivilgerichte regelmäßig erstinstanzlich nur bei höheren Streitwerten einbezogen werden und daneben als Rechtsmittelinstanz dienen. Somit sind in Russland und England unterschiedliche Gerichte zuständig.

Obwohl es sich bei Gesellschaftervereinbarungen um privatrechtliche Verträge handelt, haben diese gesellschaftsrechtliche Auswirkungen. Daher ist sowohl die spezielle Zuständigkeit der russischen Arbitragegerichte als auch die Zuständigkeit der Zivilgerichte nachvollziehbar. Jedoch ergibt sich aus

⁴³ Arbitrageprozessordnung der Russischen Föderation, Gesetz Nr. 95-FZ vom 24.07.2002, letzte Änderung durch das Gesetz Nr. 294 vom 11.11.2013. Russische Version (eigene Übersetzung) zuletzt abgerufen am 06.11.2018 unter <http://www.arbitr.ru/law/docs/12027526-008.htm>. Im Folgenden stets mit APO bezeichnet.

⁴⁴ Civil Procedure Rules, Abgerufen am 17.07.2018 unter <http://www.legislation.gov.uk/uksi/1998/3132/contents/made>. Im Folgenden stets mit CPR betitelt

⁴⁵ Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil B. VIII. 2. Prozessuale Durchsetzung S. 277.

der Zuständigkeit der Arbitragegerichte der Vorteil, dass die Richter in schwierigen und speziellen Angelegenheiten entscheiden müssen und dementsprechend gut qualifiziert sind. Jedoch besteht das Problem, dass staatliche Gerichte auf die unteren Instanzen Einfluss nehmen können, Probleme bei der Urteilsvollstreckung auftreten können und dass häufig streng formalistisch entschieden wird.⁴⁶

In England sind neben dem üblichen Verfahren sogenannte „Summary Judgements“ möglich. In diesen kann eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung ergehen, soweit keine Erfolgsaussichten ersichtlich sind oder es sonst keinen Grund für eine Hauptverhandlung gibt (Art 24.2 CPR). Somit beherbergt das englische Recht Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung im regulären Verfahren, was im russischen Recht nicht ersichtlich geworden ist. Daher könnte das russische Gerichtsverfahren um die Möglichkeit einer hauptverfahrenslosen Gerichtsentscheidung ergänzt werden, was eine Effizienzsteigerung bedingen würde.

Neben dem üblichen Gerichtsverfahren inkl. der diesbezüglichen Verkürzungsoption kann eine vorläufig vorweggenommene Entscheidung notwendig sein, um einen Anspruch von besonderer Bedeutung im Ernstfall schnell durchsetzen zu können.

2. Einstweiliger Rechtsschutz

In Russland ist der einstweilige Rechtsschutz in den Art. 90 ff. APO geregelt und kann auf Antrag einer Prozesspartei durch ein Gericht in jedem Verfahrensstadium angeordnet werden,⁴⁷ soweit dies für notwendig angesehen wird und ein angemessenes Verhältnis zur Klageforderung besteht, was bei Gesellschaftervereinbarungen regelmäßig der Fall ist. Eine weitere Voraussetzung für solche Sicherheitsmaßnahmen ist gem. Art. 91 Abs. 2 APO ein angemessenes Verhältnis zur Klageforderung. Im Zuge dessen kann eine Partei der Gesellschaftervereinbarung z. B. dazu verpflichtet werden, seine Stimme in einer bestimmten Art und Weise auf der Gesellschafterversammlung abzugeben.

Im englischen Recht ist die einstweilige Verfügung primär Art. 25.1 CPR geregelt. Dieser kann gem. Art. 25.1 Abs. 1 CPR unter Vorbehalt des Abs. 2 a CPR auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen ergehen. Auch in England ist beim Erlass des einstweiligen Rechtsschutzes die Frage von Bedeutung, ob der Schadenersatz ein angemessenes Mittel wäre, was mit der Voraussetzung aus Russland vergleichbar ist, dass ein angemessenes Verhältnis zu Klageforderung bestehen muss. Da dies bei Gesellschaftervereinbarungen (insbesondere bei Stimmbindungsvereinbarungen) häufig nicht der Fall ist, hat ein Antrag auf einstweiligem Rechtsschutz in beiden Rechtssystemen bei

⁴⁶ Außenwirtschaft Austria und IHK Bayern, Exportbericht Russische Föderation, Jan. 2018, Prozessrecht, S. 84.

⁴⁷ Art 90 Abs.2 APO. Nach Arzinger in: Arzinger/Galander, Russisches Wirtschaftsrecht (1997), S. 239 zitiert nach Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil B. VIII. 2. b) Einstweiliger Rechtsschutz S. 280. Dabei ist die Formulierung „in jedem Stadium des Verfahrens“ so zu verstehen, dass Voraussetzung für den einstweiligen Rechtsschutz das arbitragegerichtliche Verfahren ist, wobei das Verfahren gem. Art. 127 APO durch die Klageerhebung eingeleitet und mit der Annahme durch das Gericht eine Sicherungsmaßnahme ermöglicht wird.

Gesellschaftervereinbarungen mit Stimmbindungsabreden regelmäßig gute Erfolgsaussichten.

Dass in England geforderte Versprechen, im Falle einer ungerechtfertigten einstweiligen Verfügung einen Schadenersatz zu leisten (Undertaking in Damages), ist im Laufe der Recherchearbeiten zum russischem Recht nur vereinzelt im Zusammenhang mit der Thematik des geistigen Eigentums ersichtlich geworden.⁴⁸ Da keine weiterführende Literatur in Verbindung mit Gesellschaftervereinbarungen ersichtlich geworden ist, bleibt somit nur der Anhaltspunkte für die Existenz eines gleichwertigen Mittels in Russland.

Insoweit gleichen sich die Regelungen zum vorläufigen Rechtsschutz auch in diesem Punkt weitestgehend, weshalb auch hierfür keine Rückschlüsse im Hinblick auf Änderungsvorschläge für das russische Gesetz ersichtlich sind.

IX. Fazit

Allgemein betrachtet, bieten Gesellschaftervereinbarungen Unternehmen ein Instrument zur Flexibilisierung ihrer Regelungsmöglichkeiten.⁴⁹ Dabei müssen Vereinbarungen dieser Art immer im Zusammenhang mit der Unternehmensverfassung⁵⁰ betrachtet werden, weil trotz getrennter Betrachtung diverse Berührungspunkte und Durchbrechungsmöglichkeiten existieren. Hintergrund dessen ist, dass die Gesellschaftervereinbarung einem schuldrechtlichen Vertrag mit gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen darstellt. Dabei ist die Gesellschaftervereinbarung dem Grunde nach der untergeordnete Vertrag, was jedoch dessen Bedeutung nicht abwertet.

Im Hinblick auf den Vergleich des russischen und englischen Rechts unterscheiden sich die beiden Rechtssysteme grundsätzlich voneinander, weil das englische Recht ausschließlich den Regeln des Fallrechts und das russische Recht den Regeln des geschriebenen Rechts folgt.

Fernab dieser elementaren Unterscheidung existieren noch ungeklärte und strittige Fragen, da das russische Recht verhältnismäßig neu ist. Dazu gehört u. a. der Zweifel im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit von Rechtswahlklauseln in Gesellschaftervereinbarungen mit internationalem Charakter. Um diesen Unklarheiten entgegenzuwirken und mithin mehr Rechtssicherheit zu schaffen, sollte das russische Recht um Regelungen wie eine explizite Erlaubnis zur Rechtswahl ergänzt werden.

Neben divergierenden Ansätzen (Fall- und Gesetzesrecht) sind auch Gemeinsamkeiten ersichtlich geworden. Insbesondere bei der Untersuchung der Gesellschaftervereinbarung als schuldrechtlichen Vertrag (Vertragsschluss, Änderung und Beendigung), den Parteien einer Gesellschaftervereinbarung

⁴⁸ Gulyaeva, WorldTrademarkReview June/July 2016, Preliminary injunctions, Russia, S. 56.

⁴⁹ Zu den wesentlichen Vertragsinhalten von Gesellschaftervereinbarungen siehe Wolf, The Law and Practice of Shareholders' Agreements in Joint Ventures, Chapter 10 The Basic Elements of the Shareholders' Agreement, S. 133-149.

⁵⁰ Im englischen Gesellschaftsrecht: „AoA“.

sowie der Zulässigkeit und dahingehenden Grenzen bestehen Parallelen. Daher konnten zu diesen Punkten keine Verbesserungsvorschläge abgeleitet werden, wobei anzumerken ist, dass das russische stellenweise konkreter als das englische Recht gestaltet ist.

Im Punkt Gesellschaftervereinbarung als neue Gesellschaft unterscheiden sich beide Statuten, was jedoch für keines der Rechtssysteme mit objektiven Nach- oder Vorteilen einhergeht. Daher sind zu diesem Punkt trotz vorhandener Divergenz keine Verbesserungsvorschläge ersichtlich geworden. Ferner unterscheiden sich beide Rechtssysteme in den Formerfordernissen. Im Hinblick auf die in Russland geforderte Schriftform könnte das Recht dahingehend angepasst werden, dass das Schriftformerfordernis abgeschafft wird, weil dies für ein liberaleres Rechtssystem sprechen würde und die aktuelle Konsequenz bei Nichteinhaltung der Formerfordernisse keine gravierenden Auswirkungen mit sich bringt. Im Hinblick auf das Registrierungserfordernis sowie die weiteren Publizitätspflichten scheint es angebracht, das russische Recht um eine Regelung zu ergänzen, welche eine Registrierungspflicht beim Eintritt eines signifikanten Einflusses oder einer derartigen Kontrolle für die OOO statuiert.

Unterschiede sind ferner bei der Untersuchung der Rechtsfolgen einer Verletzung ersichtlich geworden. Neben unterschiedlichen Regelungen im Umgang mit Schadenersatzansprüchen ist insb. der divergierende Umgang mit Vertragsstrafen relevant. Da das russische Recht mehr Möglichkeiten und mithin größeres Potenzial für die Kompensation oder Bestrafung eines Vertragsbruches auf schuldrechtlicher Ebene beherbergt, ist das russische Recht gläubigerfreundlicher gestaltet. Dies wird als positiv angesehen, weil mithin Druckmittel zur Einhaltung oder Erfüllung des Vertrages vorhanden sind, was in England nicht der Fall ist. Demnach bedarf es auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen auf schuldrechtlicher Ebene keiner Anpassung des russischen Rechts. Auf der korporativen Ebene existieren sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten. Im Ergebnis könnte das russische Recht um eine Regelung ergänzt werden, die einer omnilateralen Gesellschaftervereinbarung in Verbindung mit einer Registrierungspflicht eine Wirkungsmöglichkeit auf der korporativen Ebene eröffnet. Mithin würde eine Alternative zum Verfahren in der Hauptversammlung geschaffen, was ebenfalls eine Liberalisierung des russischen Rechts darstellen würde.

Der letzte Punkt im Rechtsvergleich ist die prozessuale Durchsetzbarkeit von Ansprüchen. Neben der unterschiedlichen Zuständigkeit russischer Wirtschaftsgerichte (Arbitragegerichte) und englischer Zivilgerichte bei Streitigkeiten in Verbindung mit Gesellschaftervereinbarungen/SHA beherbergt das englische Recht die Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung im regulären Verfahren, was im russischen Recht nicht ersichtlich geworden ist. Daraus folgt, dass das russische Prozessrecht um die Möglichkeit einer hauptverfahrenslosen Gerichtsentscheidung ergänzt werden könnte, um das reguläre Verfahren bei eindeutiger Rechtslage beschleunigen zu können. Da sich die Rechtssysteme im Hinblick auf den einstweiligen Rechtsschutz ähneln, sind dahingehend keine Änderungsvorschläge ersichtlich geworden.

Zusammenfassend handelt es sich bei den russischen Regelungen über Gesellschaftervereinbarungen um verhältnismäßig junge Normen. Diese sind im Ergebnis gut, beherbergen jedoch Verbesserungspotenzial. Bei der Untersuchung ist jedoch aufgefallen, dass das russische und englische Recht viele Gemeinsamkeiten haben, weshalb an besagten Stellen keine Änderungsvorschläge ersichtlich geworden sind. Die ebenfalls vorhandenen Unterschiede führen nicht ausschließlich zu Anpassungsvorschlägen für die russischen Regelungen, weil diese z. T. konkreter und mithin rechtssicherer sind. Übrige Divergenzen führen jedoch zu Änderungsvorschlägen, welche auf eine Liberalisierung des russischen Rechts abzielen.

Diese Liberalisierung könnte dazu geeignet sein, der Flucht nationaler Unternehmen zu ausländischen Statuten entgegenzuwirken, Anreize für ausländische Investoren zu schaffen und mithin einen Aufschwung der russischen Wirtschaft zu begünstigen. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Hauptproblem nicht im Gesetzestext, sondern im Umgang mit dem Gesetz zu sehen ist. Damit ist das geschriebene Recht nur zweitrangig, weil das primäre Problem darin liegt, dass die Rechtsprechung nicht immer dem einschlägigen Recht, sondern teilweise zu streng den Grundsätzen der Normimperativität und des Gesetzespositivismus folgt. Davon zeugt u. a. der Beschluss Nr. 16 des Plenums des Obersten Arbitragegerichts vom 14.03.2014⁵¹. Die Existenz des Beschlusses spiegelt den Klärungsbedarf im Hinblick auf die Normenimperativität und des Gesetzespositivismus wider, weil das Plenum des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation sich ohne Notwendigkeit nicht in einem solchem Maß mit diesem Thema beschäftigt hätte.

Um das russische Recht für ausländische Investoren attraktiver zu gestalten und mithin einen Anreiz für die Nutzung des Rechtssystems und gegen die Nutzung der Variante in Verbindung mit ausländischen Holdinggesellschaften zu schaffen, ist neben o. g. Änderungsvorschlägen primär die ordentliche und gesetzeskonforme Rechtsanwendung einzuhalten. Die richterliche Auslegung und Anwendung einschlägiger Gesetzestexte, wie z. B. die wirksame Rechtswahl bei Gesellschaftervereinbarungen mit Auslandscharakter, bleibt damit abzuwarten.

⁵¹ Abrufbar unter http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_161322/. Zitiert nach Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen im Rechtsvergleich, 3. Teil, A, II., 4. C) Beschluss Nr. 16, S. 192-195.

©Ostinstitut Wismar, 2019
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751